
BGB § 242 Bc; VVG § 149

2218 025

Ein Kraftfahrer ist weder durch den Haftpflichtversicherungsvertrag noch durch die Grundsätze von Treu und Glauben gehindert, mit einem Fahrgast einen teilweisen Haftungsverzicht zu vereinbaren und die Haftungsfreistellung auf den Schaden zu beschränken, für den kein Versicherungsschutz besteht.

BGH, Urt. v. 26. April 1960 - VI ZR 97/59 - OLG Düsseldorf

VI Zk 97/59

Verkündet
am 26. April 1960
Romacker,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des I [REDACTED] N [REDACTED] - W [REDACTED], vertreten durch den Ober-
finanzpräsidenten in D [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1) die Witwe Ingeborg S [REDACTED] geb. T [REDACTED] in Wu [REDACTED] -
V [REDACTED], am Wa [REDACTED],

2) die minderjährige Ruth S [REDACTED], wohnhaft daselbst, gesetz-
lich vertreten durch die Erstklägerin,

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. April 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten I [REDACTED] wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 26. März 1959 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Maurer Walter M. benutzte für die Fahrt zu seiner Arbeitsstelle und zurück sein BMW-Motorrad (Hubraum 490 ccm; Kennzeichen 484 - 174). Darauf nahm er seit dem 1. April 1955 regelmäßig aus Gefälligkeit seinen Arbeitskameraden, den Maurer Rudolf S., mit. Am 18. April 1955 unterzeichnete ihm S. folgende Erklärung, deren Inhalt einem vom ADAC herausgegebenen Formular entspricht:

" Die Mitnahme eines Freundes, eines Bekannten oder eines Anhalters ist nicht nur eine Frage der Gefälligkeit. Sie legt Ihnen als Fahrzeughalter auch eine Verantwortung auf, die unter Umständen ernste Folgen haben kann. Wenn Sie die nachstehende Erklärung (mit Orts- und Datumsangaben von dem Mitfahrenden vor Fahrtantritt unterschreiben lassen, sichern Sie sich vor eventuellen späteren Schadensersatzansprüchen.

Erklärung:

Ich bescheinige hiermit, daß ich mich mit dem Kfz auf eigene Gefahr befördern lasse und auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aller Art verzichte, die mir aus einem im Zusammenhang mit der Beförderung sich ergebenden Schaden (wozu auch tödliche Verletzung zählen kann) gegen den Fahrer oder den Halter bzw. Eigentümer des Kraftfahrzeugs sowie gegen diejenigen Personen, die für die Vorgenannten einzutreten haben, etwa zustehen sollten. Dies gilt auch, wenn der Unfallschaden durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wird.

Der Verzicht umfaßt auch die Ansprüche mittelbar Geschädigter, denen ich unterhaltspflichtig bin oder werden kann und denen ich zur Dienstleistung verpflichtet bin.

Die Haftung ist jedoch nur insoweit ausgeschlossen, als ein Versicherungsschutz nicht besteht oder der Ersatzanspruch die Versicherungssumme übersteigt."

Am Morgen des 24. Mai 1955 fuhr M. gegen 6.35 Uhr mit S. auf dem Soziussitz auf dem Wege zur gemeinsamen Arbeitsstelle mit einer erheblichen, auf 100 km/st - wenn nicht mehr - geschätzten Geschwindigkeit über die Aue in



Wu [REDACTED] in östlicher Richtung. Vor ihm fuhr ein Dreirad-lieferwagen, dessen Fahrer Günther F [REDACTED] in die von links einmündende Ob [REDACTED] Straße einbiegen wollte. F [REDACTED] ordnete sich vorher nach links zur Fahrbahnmitte ein. Als er bereits mit dem Einbiegen nach links begonnen hatte, gab M [REDACTED] Warnzeichen und fuhr mit dem Motorrad links vorbei. Das Motorrad stieß gegen die linke Seite des Lieferwagens und geriet dann in die Schaufensterscheibe des an der linken Straßenseite liegenden Autogeschäfts. M [REDACTED] und S [REDACTED] starben kurze Zeit danach an ihren Verletzungen.

Die Klägerin Ingeborg S [REDACTED] ist die Witwe, die Klägerin Ruth S [REDACTED] die Tochter des Rudolf S [REDACTED]. Sie leben seit dessen Tode von den Renten, die sie von der Bauberufsgenossenschaft und der Landesversicherungsanstalt R [REDACTED] beziehen.

M [REDACTED] hat keine leiblichen Erben hinterlassen. Das Nachlassgericht hat durch Beschluß vom 13. September 1956 festgestellt, daß ein anderer Erbe als das beklagte L [REDACTED] nicht vorhanden ist (§§ 1936, 1964-1966 BGB).

Die Klägerinnen haben von dem Beklagten als dem Erben des M [REDACTED] Schadensersatz dafür verlangt, daß ihnen durch den Tod ihres Ehemannes und Vaters das Recht auf Unterhalt entzogen ist. Sie haben eine angemessene Unterhaltsrente beansprucht und die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihnen allen weiteren Schaden aus dem Tode ihres Ernährers zu ersetzen.

Das beklagte Land hat geltend gemacht: S [REDACTED] habe auf Ersatzansprüche verzichtet und auf eigene Gefahr gehandelt. Jedenfalls treffe ihn ein erhebliches Mitverschulden. Die Klägerin habe ihre Pflicht zur Schadensminderung

verletzt, denn sie sei verpflichtet gewesen, nach dem Tode ihres Mannes einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin Ruth S. hatte keinen Erfolg, soweit sie gegen die Abweisung ihres Zahlungsanspruchs gerichtet war. Im übrigen hat das Oberlandesgericht auf die Berufung der Klägerinnen:

1. den Zahlungsanspruch der Klägerin Ingeborg S. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt,
2. festgestellt, daß das beklagte L. verpflichtet ist, der Klägerin Ingeborg S. allen von der Haftpflichtversicherung zu deckenden, von dem Zahlungsanspruch nicht umfaßten Unterhaltsschaden aus dem Unfalltod des Rudolf S. für die Zeit nach dem 12. März 1959 zu ersetzen, soweit ihr Anspruch nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen ist,
3. festgestellt, daß das L. verpflichtet ist, der Klägerin Ruth S. allen von der Haftpflichtversicherung zu deckenden Unterhaltsschaden aus dem Unfalltod des Rudolf S. für die Zeit nach dem 12. März 1959 zu ersetzen, soweit ihr Anspruch nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen ist.

Mit der vom Berufungsgerecht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte L. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerinnen beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat M. sich schuldhaft verkehrswidrig verhalten, weil er entweder zu schnell oder nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit gefahren ist und sich dadurch außerstande gesetzt hat, zeitig zu bremsen und an dem nach links einbiegenden Lieferwagen rechts vorbeizufahren. Das Berufungsgericht hält aber auch für möglich, daß M. an sich noch imstande war, zeitig zu bremsen und den Lieferwagen rechts zu überholen, daß er aber das Überholen auf der linken Seite bewußt noch hat erzwingen wollen. Für jeden dieser möglichen Fälle kommt es zu dem Ergebnis, daß M. den Unfall und den Tod des Se. verschuldet hat. Dieser Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist rechtlich nicht zu beanstanden. Er wird auch von der Revision nicht angegriffen.

2) Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß M. und S. für die hier streitigen Ansprüche keine Haftungsfreistellung des M. vereinbart haben. Das geht deutlich aus der Abrede vom 18. April 1955 hervor. In ihr wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Haftung des M. nur insoweit ausgeschlossen sein soll, als ein Versicherungsschutz nicht besteht oder der Ersatzanspruch die Versicherungssumme übersteigt. Da die Klageansprüche unter den Schutz der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung fallen, werden sie von der vereinbarten Haftungsfreistellung nicht berührt.

Die Revision hält diese Einschränkung des Haftungsverzichts für unwirksam. Sie meint: M. habe mit dieser einschränkenden Vereinbarung seine Pflichten aus dem Versicherungsvertrag gröblich verletzt. Die Versicherung beruhe auf der Gefahrengemeinschaft. Der Versicherungsnehmer stehe zum Versicherer in einem Treueverhältnis. Dann sei es aber ausgeschlossen, daß ein Versicherungsnehmer sich selbst vor

jeder Schadensersatzpflicht befreie, seinem Fahrgast aber die Versicherungssumme zuspiele. Sei der Versicherer aber wegen dieses Treu und Glauben widerstreitenden und den Vertrag verletzenden Verhaltens von der Leistung frei, so trete nach dem Verzichtsvertrag auch die volle Leistungsfreiheit des M. und seines Rechtsnachfolgers ein.

Dieser Ansicht der Revision vermag der Senat nicht zu folgen. Gewiß stehen die Rechtsbeziehungen der Parteien eines Versicherungsverhältnisses in besonderem Maße unter dem Grundsatz von Treu und Glauben. Es ist auch richtig, daß der Gedanke der Fahrgemeinschaft der Versicherungsnehmer bei Beurteilung der beiderseitigen Pflichten der Parteien des Versicherungsvertrages eine wesentliche Rolle spielen kann. Beide Gesichtspunkte können aber in dem jetzt zu entscheidenden Falle nicht die Annahme rechtfertigen, daß M. seinen Versicherungsanspruch verloren hat. Durch die Vereinbarung, die er am 18. April 1955 mit S. getroffen hat, wurden die Rechte und Pflichten, die ihm und seinem Versicherer nach dem Versicherungsvertrag oblagen, unmittelbar nicht berührt. Er zahlte die Versicherungsprämie und hatte als Gegenleistung hierfür Anspruch darauf, von Ersatzansprüchen freigestellt zu werden, die sich ergaben, wenn er bei Benutzung seines Motorrades einen Schaden verursachte. Daran hat die Vereinbarung vom 18. April 1955 nichts geändert. Sie stellte insoweit nur klar, daß es bei diesem Zustand auch dann verbleibt, wenn S. bei der Mitfahrt auf dem Motorrad Schaden erleiden sollte. Nun hat S. in dieser Vereinbarung zwar auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen M. insoweit verzichtet, als ein Versicherungsschutz nicht besteht oder der Ersatzanspruch die Versicherungssumme übersteigt. Hieraus kann aber der Versicherer keine Rechte für sich herleiten, denn M. hat ihm gegenüber durch diese Vereinbarung weder eine Vertrags-

pflicht verletzt, noch gegen Treu und Glauben verstoßen. Vor einer Vertragsverletzung könnte nur gesprochen werden, wenn M. nach dem Versicherungsvertrage verpflichtet gewesen wäre, mit einem Fahrgast den Ausschluß jeder Haftung zu vereinbaren. Davon kann aber keine Rede sein. Der Versicherungsnehmer ist nach dem Versicherungsvertrag auch nicht gehindert, mit einem Fahrgast einen teilweisen Haftungsverzicht zu vereinbaren und die Haftungsfreistellung auf den Schaden zu beschränken, für den er keinen Versicherungsschutz genießt. Weder der Gedanke der Gefahrengemeinschaft der Versicherungsnehmer noch die Grundsätze von Treu und Glauben können die Annahme rechtfertigen, daß der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber verpflichtet sei, die mit dem Fahrgast vereinbarte Haftungsfreistellung auch auf den unter Versicherungsschutz fallenden Schaden zu erstrecken. Freilich wird M. den Wunsch gehabt haben, daß seinem Arbeitskameraden S. die Versicherungsleistung zufloss, wenn dieser auf einer gemeinsamen Fahrt zur Arbeitsstelle einen Schaden erlitt. Das ist aber nicht zu beanstanden, zumal er als Entgelt für die Leistungen, die er im Haftpflichtfalle von seinem Versicherer erwartete, laufend die Versicherungsprämie zahlte. Geigel (Der Haftpflichtprozeß 9. Aufl. S. 165, 166) scheint für Fälle dieser Art einen Verstoß gegen Treu und Glauben annehmen zu wollen. Dem kann jedoch jedenfalls in einem Falle, wie er hier gegeben ist, aus den oben dargelegten Gründen nicht zugestimmt werden.

3) Der Beklagte ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr von der Haftung freigestellt. Das wäre nur der Fall, wenn S., als er am 24. Mai 1955 mit M. die gemeinsame Motorradfahrt antrat, das Bewußtsein gehabt hätte, durch die Fahrweise des M. besonders gefährdet zu sein, m.a.W. wenn er sich der Möglichkeit ein

Gefährdung durch den Umstand, der für den Unfall ursächlich geworden ist, bewußt gewesen wäre. Das aber hält das Berufungsgericht nicht für bewiesen. Nach seinen Feststellungen ist M. zwar auch bei den früheren Fahrten durch die Aue stets mit sehr hoher Geschwindigkeit und fast immer auf der linken Fahrbahnseite gefahren, auch wenn keine Fahrzeuge zu überholen waren. Das Berufungsgericht hat sich aber nicht davon überzeugen können, daß M. bei diesen früheren Fahrten so enorm schnell wie am Tage des Unfalls, also mit einer Geschwindigkeit von schätzungsweise 100 km/st oder gar mehr, gefahren ist. Es hält vielmehr für möglich, daß die Geschwindigkeit des M. sonst zwar sehr erheblich war, aber doch um etliches unter 100 km/st gelegen hat. Ferner geht es davon aus, daß die Aue in der frühen Morgenstunde, in der M. und S. zur Arbeit fahren, noch nicht stark befahren war, und daß M. sicher und gewandt gefahren ist und es immer verstanden hat, Komplikationen zu vermeiden und im Verkehr gut zurecht zu kommen. Aus all diesen Gründen glaubt das Berufungsgericht nicht feststellen zu können, daß S. sich bei Beginn der Fahrt vom 24. Mai 1955 der Möglichkeit einer Gefährdung durch die Fahrweise des M. bewußt war.

Diese Tatsachenwürdigung des Berufungsgerichts enthält keinen Rechtsirrtum und bindet daher den Senat. Die Revision will die Aussage des Zeugen Fl. über die Fahrweise des M. an den früheren Tagen anders würdigen als das Berufungsgericht es getan hat. Damit greift sie in unzulässiger Weise die Beweiswürdigung des Tatrichters an. Was die Revision im übrigen gegen diesen Teil des Berufungsurteils vorbringt, ist ebenfalls nur ein Versuch, die tatsächliche Würdigung des Berufungsgerichts durch eine andere Wertung zu ersetzen. Das ist im Revisionsrechtszug aber nicht zulässig.

4) Mit Recht wendet sich die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht ein Mitverschulden des S. [REDACTED] verneint hat. Es meint, S. [REDACTED] habe die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht dadurch verletzt, daß er es am 24. Mai 1955 für unbedenklich gehalten hat, sich wiederum auf dem Motorrad mitnehmen zu lassen. Diese Ansicht ist nicht zu billigen. Der Sachverhalt, den das Berufungsgericht festgestellt hat, ergibt vielmehr, daß S. [REDACTED] von einer gewissen Mitschuld an seinem Unfall nicht freizusprechen ist. Den Geschädigten trifft schon dann ein eigenes Verschulden, wenn er die Sorgfalt außer acht läßt, die ein gewissenhafter Mensch vernünftigerweise anwendet, um sich selbst vor Schaden zu bewahren. Bei Prüfung der Frage, ob S. [REDACTED] in diesem Sinne seine eigenen Belange in nicht zu billiger Weise außer acht gelassen hat, kommt es nicht darauf an, ob er sich der Möglichkeit einer Gefährdung bewußt war, wie es beim Handeln auf eigene Gefahr zu fordern ist. Es genügt vielmehr, daß er die Gefahr, in die er sich legte, bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen. Das aber ist anzunehmen, wenn sich jemand einem Kraftfahrer anvertraut, der ständig wichtige Verkehrsvorschriften zu verletzen pflegt, wie M. [REDACTED] es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts getan hat. Er hat in den 7 bis 8 Wochen, in denen er S. [REDACTED] mit zur Arbeitsstelle genommen hat, stets gegen § 9 StVO verstoßen, indem er im Bereich der Stadt Wu. [REDACTED] mit sehr hoher Geschwindigkeit fuhr. Ferner hat er dabei entgegen seiner Pflicht aus § 8 Abs. 2 Satz 1 StVO fast immer die linke Fahrbahnseite eingehalten. Das hätte S. [REDACTED], dem diese Verkehrswidrigkeiten nicht entgangen sein können, Anlaß zu Bedenken geben müssen. Er hätte erkennen müssen, daß er sich einer besonderen Gefährdung aussetzte, wenn er sich einem Fahrer anvertraute, der ständig gegen Verkehrsvorschriften verstieß, die erkennbar gerade dazu dienen, Unfälle im Straßenverkehr zu vermeiden. Seiler hätte daher entweder von Anfang

an M. zur Beachtung der Verkehrsvorschriften anhalten oder von einer Mitfahrt absehen müssen, wenn er sich nicht bei einem Unfall, der ihm bei der verkehrswidrigen Fahrweise des M. zustieß, dem Vorwurf eigenen Verschuldens aussetzen wollte.

Danach hat das Berufungsgericht den Grad der Sorgfalt, der bei der Mitfahrt auf einem Motorrad im eigenen Interesse zu beachten ist, rechtsirrtümlich zu gering bemessen. Daher war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuweisen. Das Berufungsgericht wird die für den Unfall ursächlichen Umstände gegeneinander abzuwägen und zu prüfen haben, in welchem Umfang die Ansprüche der Klägerinnen wegen des Mitverschuldens, das S. trifft, zu kürzen sind. Soweit die Klägerin Ingeborg S. Zahlung begehrt, wird zu prüfen sein, ob über die Sozialrenten hinaus zu ihren Gunsten noch ein eigener Rentenanspruch gegen das beklagte L. verbleibt. Das könnte der Fall sein, wenn S., wie seine Frau behauptet, ernste Aussicht gehabt hätte, bald Maurerpolier zu werden und dann erheblich mehr zu verdienen. Das wird daher notfalls in der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht zu klären sein.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob und für welche Zeit die Klägerin Ingeborg S. verpflichtet war, den Schaden durch eine eigene Erwerbstätigkeit zu mindern (§ 254 Abs. 2 BGB), dem Betragsverfahren vorbehalten. In der neuen Verhandlung wird zu beachten sein, daß diese Frage in der Regel im Verfahren über den Grund des Anspruchs zu klären ist.

Ihre Prüfung darf dem Betragsverfahren nur überlassen werden, wenn feststeht, daß auch bei Bejahung einer Pflicht zur Schadensminderung noch ein Anspruch zugunsten der Witwe verbleiben wird.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

H. Meyer